

**Satzung
des
Segelflugvereins**

Aschendorf-Herbrum e.V.

Stand 17.02.2001

Satzung des Segelflugvereins Aschendorf-Herbrum e.V.

Stand 17.02.2001

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Segelflugverein Aschendorf-Herbrum e.V."

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Papenburg.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern Voraussetzungen für den Segelflugsport zu schaffen und den Segelflugsport sowie den Modellflug zu fördern. Es ist ihm ein besonderes Anliegen, Jugendliche an den Segelflugsport heranzuführen und auszubilden. Er will durch körperliche Ertüchtigung der Gesundheit seiner Mitglieder dienlich sein.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein zugelassenes Segelfluggelände und Hallen zur Unterbringung von Flugzeugen, Maschinen, Geräten u. ä. Er sorgt für geeignete Startmöglichkeiten für Segelflugzeuge durch eine moderne Startwinde oder durch Einsatz von Schleppflugzeugen. Der Verein regelt den Flugbetrieb auf einem Segelfluggelände nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Zur Erfüllung der Jugendarbeit beruft der Verein einen Vereinsjugendausschuß, der im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages seine Aufgaben erfüllt. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins innerhalb seines Aufgabenbereiches.

(4) Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich den in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Zwecken. Der Verein kann Eigentum an Flugzeugen erwerben, die der Ausbildung von Segelflugzeugführern dienen, oder Flugzeuge zu diesem Zweck chartern.

(5) Der Verein soll nach wirtschaftlichen Grundsätzen gerührt werden. Er erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn. Erträge sind nur für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

(6)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein kann einzelnen Mitgliedern entstandene Kosten für Aufwendungen erstatten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7)Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die den Segelflugsport ausüben und aus außerordentlichen Mitgliedern, die den Verein fördern. Er kann die Zahl seiner Mitglieder begrenzen.

(2)Jedes Mitglied erkennt durch seine Unterschrift (bei Minderjährigen durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten) an

- a) die Satzung des Vereins,
- b) seine Mitwirkung bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) seine schuldrechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der anteiligen Vereinsbeiträge,
- d) zur Erhaltung des sozialen Friedens im Verein beizutragen,
- e) die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.

(3) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch

- a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einiger Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres,
- b) Ausschluß,
- c) Tod.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- a) durch sein Verhalten gegen die Satzung und die Betriebs- und Geschäftsordnung verstößt,
- b) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt,
- c) durch sein Verhalten den Vereinsfrieden stört,
- d) durch sein Verhalten den Interessen des Vereins schadet.

(5) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 5

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind aktive Vereinsmitglieder und im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für alle ordentlichen Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Ableistung von Baustunden, deren Zahl vom Vorstand festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr mit einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung mit einwöchiger Frist innerhalb eines Monats einzuberufen.

(3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Befristet aufgenommene Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zur Aufnahme und zum Ausschluß von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern sind in geheimer Abstimmung zu fassen. Im übrigen wird offen abgestimmt.

Es muß geheim abgestimmt werden, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt.

(5) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Festsetzung der Arbeitsprogramme,
- c) die Festsetzung der Haushaltspläne,
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- e) die Bestellung von Haushaltsprüfern,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Aufstellung einer Betriebs- und Geschäftsordnung,
- h) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorstand wegen der Verletzung seiner Obliegenheiten,

i) die Aufnahme von Mitgliedern mit zeitlich unbefristeter Mitgliedschaft.

Sie erfolgt nach einer Flugsaison in der Jahreshauptversammlung.

j) der Ausschluß von Mitgliedern,

k) die Auflösung des Vereins.

(6) Der Rechtsweg gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 9

Protokollierung

Über Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

(1) a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

b) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Stimmenmehrheit.

d) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag aus ihren Reihen einen Präsidenten wählen, der jedoch ohne festen Aufgabenbereich zur Repräsentation des Vereins beitragen kann.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.

(3) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören insbesondere

a) die Geschäftsführung,

b) die Aufstellung der Arbeitsprogramme,

c) die Aufstellung der Haushaltspläne,

d) die Aufstellung der Jahresabschlußrechnung,

e) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

f) Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsfriedens,

g) Aufnahme von Mitgliedern mit zeitlich befristeter Mitgliedschaft.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Prüfung des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlußrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen und durch zwei dazu bestimmte Mitglieder zu prüfen.

§13
Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von einem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen.

§14
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes dem Landkreis Emsland und/oder der Stadt Papenburg zur Förderung des Sports zu übertragen.

Vorstehende Satzung wurde am 17.02.2001 in Borsum von der Mitgliederversammlung beschlossen.